

26. November 2014, Bertelsmann Repräsentanz (Unter den Linden 1), Berlin

Unbestimmter Rechtsbegriff mit bestimmten Folgen

Der Schutz der Menschenwürde in den Medien

Dem Schutz der Menschenwürde wird in Art. 1 des Grundgesetzes ein sehr hoher Verfassungsrang eingeräumt, was historisch dadurch entstanden ist, dass man eine Wiederholung des verbrecherischen Unrechtssystems des Nationalsozialismus verhindern wollte. Der Staat in Form des nationalsozialistischen Herrschaftssystems hat in der damals herrschenden Ideologie bestimmte Gruppen von Menschen aufgrund ihrer Rasse, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer mangelnden intellektuellen Fähigkeiten oder einfach wegen ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem System aus dem Menschsein herausdefiniert und auf den Status von Objekten reduziert, mit denen das System nach Belieben umgehen konnte. Der Schutz der Menschenwürde durch Art. 1 GG war also vor allem als Schutz des Menschen vor der staatlichen Willkür verstanden worden. Gleichzeitig soll der Staat den Einzelnen aber auch vor Übergriffen gegen seine Würde durch Dritte schützen. Vor diesem Hintergrund wurde auch in § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die mediale Verbreitung von Inhalten als unzulässig erklärt, die in ihrer Darstellung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen. Demnach dürfen Menschen, die sterben oder erheblichen körperlichen oder seelischen Qualen ausgesetzt sind, nicht zum Objekt zum Beispiel kommerzieller Interessen der Anbieter werden. Auf der anderen Seite ist es aber gerade die Aufgabe der Medien, auf Verstöße gegen die Menschenwürde vor allem in der Berichterstattung aufmerksam zu machen, weil die Mobilisierung öffentlicher Empörung und der dadurch entstehende Druck auf das Eingreifen des Staates bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Menschenwürde eine wichtige, wenn nicht gar entscheidende Rolle spielt. Insofern muss der verfassungsrechtliche Grundsatz, Verstöße gegen die Menschenwürde in den Medien zu verfolgen, abgewogen werden gegen die in Art. 5 GG garantierte Freiheit der Medien. In der Praxis der Veranstalter und der Selbstkontrollen führt dieser Abwägungsprozess oft zu Unsicherheit, weil sich dieser Bewertungsprozess faktisch einem einigermaßen objektiven Zugang entzieht. Verfassungsrechtler sind sich weitgehend darüber einig, dass der Begriff der Menschenwürde schon allein deshalb nicht definiert werden kann, da man dadurch Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aus ihrem Menschsein heraus definieren würde. Wie soll man also den Verstoß gegen etwas feststellen, das man selbst nicht definieren kann? *medien impuls* wird dies aus verschiedenen Perspektiven beleuchten und kontrovers diskutieren.

26. November 2014, Bertelsmann Repräsentanz (Unter den Linden 1), Berlin

Programm

- 14.30 Uhr** **Begrüßung**
Prof. Joachim von Gottberg
- 14.45 – 15.15 Uhr** **Die Würde des Menschen ist unantastbar**
Historische und aktuelle Anmerkungen zum höchsten Gut unserer
Verfassung
Prof. Dr. Dr. Ino Augsberg (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel)
- 15.30 – 16.00 Uhr** **Der Schutz der Menschenwürde in den Medien**
Eine Begriffsklärung aus verfassungsrechtlicher Sicht
Prof. Dr. Mark D. Cole (Universität Luxemburg)
- 16.15 – 16.45 Uhr** **Pause**
- 16.45 – 17.30 Uhr** **Menschenwürdeverstöße in den Medien – Wo liegen die Grenzen?**
Ein Streitgespräch zwischen
Andreas Fischer (Niedersächsische Landesmedienanstalt)
Prof. Dr. Oliver Castendyk (Allianz deutscher Produzenten)
- Moderation: Torsten Körner**
- 17.45 – 18.45 Uhr** **Kriterien im Diskurs**
Versuch einer Annäherung anhand von Prüffällen von FSF und FSM
Claudia Mikat (FSF), Otto Vollmers (FSM)
- anschließend Empfang

Tagungsbüro: Camilla Graubner / FSF e.V. / Am Karlsbad 11 / 10785 Berlin
Tel.: (030) 23 08 36 60/ mail: graubnerc@fsf.de

Eine Anmeldung zur Tagung ist bis zum **19. November 2014** im Tagungsbüro möglich. Hinweis: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Sie sich mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung damit einverstanden erklären, auf Fotos und Videomaterial bei der Berichterstattung über die Veranstaltung zu erscheinen.